

Bedingungen für die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland für Unterstützungen ab dem 1. Januar 2023 (Stand: 7. Dezember 2022)

1. Allgemeines

Der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland haben die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland für Unterstützungen ab dem 1. Januar 2023 (Bedingungen) beschlossen.

2. Unterstützungsberechtigte

Finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung wird Unternehmen (Unterstützungsberechtigte) durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland gewährt,

- die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben
- und auf eigenen oder auf ihnen aufgrund von Leasing-/Bareboatcharterverträgen überlassenen Schiffen für die Berufsausbildung von nautischem oder technischem Seepersonal nach Nr. 3 dieser Bedingungen Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

3. Bedingungen für die Gewährung von finanziellen Unterstützungen

Die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland fördert die Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal,

soweit das **Berufsausbildungsverhältnis** zwischen dem Auszubildenden und einem deutschen Arbeitgeber besteht und es sich um eine Berufsausbildung nach

- der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung),
- der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt (See-Berufsausbildungsverordnung - See-BAV),
- den Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in,
- den Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in,
- den Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in,
- der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung),
- die Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV) in der jeweils gültigen Fassung oder der entsprechenden Folgeregelungen handelt;

die Ausbildung auf einem **Ausbildungsschiff** erfolgt,

- das von der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V., Bremen, als geeignete Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker anerkannt ist
- oder das die Voraussetzungen der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit für die Ausbildung als nautische Offiziersassistenten/innen vom 26. April 2018 (Verkehrsblatt 10/2018, S. 365)
- oder das die Voraussetzungen der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung als technische Offiziersassistenten/innen vom 15. Dezember 2020 (Verkehrsblatt 2020, S. 802)
- oder das die Voraussetzungen der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung als elektrotechnische Offiziersassistenten/innen vom 5. Dezember 2018 (Verkehrsblatt 2018, S. 883)

erfüllt,

für den Fall der Ausbildung von Kapitänen und Schiffsoffizieren (Seefahrtzeiten) im Sinne der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes oder der Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschiffahrt das Ausbildungsschiff kein Fischereifahrzeug ist,

ferner das Ausbildungsschiff

- in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen ist,
- die Flagge eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates, auf den das Abkommen über den EWR anwendbar ist, führt,
- nicht die Bundesdienstflagge oder die Landesdienstflagge eines deutschen Bundeslandes führt;

weiterhin die **Auszubildenden** in der Bundesrepublik Deutschland sozialversicherungspflichtig sind und für sie Sozialversicherungsabgaben in Höhe der gesetzlichen Pflichtbeiträge in den einzelnen Zweigen der See-Sozialversicherung abgeführt werden

und die Gesamtvergütung für die Auszubildenden mindestens 850 Euro pro Monat beträgt.

4. Dauer und Höhe der finanziellen Unterstützung

(1) Die Förderung der Berufsausbildung erfolgt in Form einer zweckgebundenen, finanziellen Unterstützung.

(2) Die finanzielle Unterstützung darf

- bei der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker 12 Quartale - gerechnet ab dem Beginn des Ausbildungsverhältnisses,
- bei der Berufsausbildung zum nautischen Offiziersassistenten 6 Quartale - gerechnet ab dem Beginn der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in,

- bei der Berufsausbildung zum technischen Offiziersassistenten 9 Quartale - gerechnet ab dem Beginn der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in,
- bei der Berufsausbildung zum elektrotechnischen Offiziersassistenten 6 Quartale - gerechnet ab dem Beginn der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in,
- bei der Berufsausbildung von Kapitänen und Schiffsoffizieren (nautischer oder technischer Dienst auf Kauffahrteischiffen) 16 Quartale, davon höchstens 6 Quartale auf Schiffen bis 500 BRZ,
- bei der Berufsausbildung von Kapitänen NK 500 und Nautischen Wachoffizieren NWO 500 (gemäß § 30 (4) und (5) See-BV) 6 Quartale - gerechnet ab dem erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung, nicht übersteigen.

Diese Zeiträume von bis zu 16 Quartalen bei der Berufsausbildung von Kapitänen und Schiffsoffizieren bzw. bis zu 6 Quartalen bei der Berufsausbildung von Kapitänen NK 500 und Nautischen Wachoffizieren NWO 500 verlängern sich (maximal um bis zu 4 Quartale), wenn nachgewiesen wird, dass der jeweilige Offizier nach dem erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung bei einer der zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos gemeldet war, wobei die Dauer der Arbeitslosigkeit die Verlängerung der Zeiträume bestimmt.

In besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. Krankheit des Auszubildenden, die zu einer Ausweitung der Ausbildungsdauer führen, kann der jeweilige Zeitraum der finanziellen Unterstützung in Abhängigkeit von der Ausweitung der Ausbildungsdauer um bis zu 4 Quartale verlängert werden.

- (3) Die finanzielle Unterstützung wird für jedes Quartal eines Kalenderjahres gewährt, zu dessen Beginn (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) die Erfüllung der vorstehend genannten Bedingungen für die finanzielle Unterstützung nachgewiesen ist.
- (4) Die finanzielle Unterstützung nach diesen Bedingungen wird erstmalig für das I. Quartal 2023 gewährt.
- (5) Die Höhe der finanziellen Unterstützung beträgt für die Berufsausbildung
 - zum Schiffsmechaniker 3.500 Euro pro Quartal,
 - zum nautischen Offiziersassistenten 3.500 Euro pro Quartal,
 - zum technischen Offiziersassistenten 3.500 Euro pro Quartal,
 - zum elektrotechnischen Offiziersassistenten 3.500 Euro pro Quartal,
 - von Kapitänen und Schiffsoffizieren (nautischer oder technischer Dienst auf Kauffahrteischiffen) 8.000 Euro pro Quartal. Die finanzielle Unterstützung erhöht sich auf 9.500 Euro pro Quartal, soweit der jeweilige Offizier bis zu vier Quartale vor dem Quartal, für das die Förderung gewährt wird, mindestens zwei Quartale bei einer der zuständigen Stellen in der Bundesrepublik arbeitslos gemeldet war.

(6) Für Berufsausbildungen, die vor dem 1. Januar 2023 beendet wurden, wird keine finanzielle Unterstützung nach diesen Bedingungen gewährt.

5. Antragsverfahren

(1) Die finanzielle Unterstützung wird nur gewährt, wenn der Unterstützungsberechtigte die im Antragsformular enthaltenen Nebenbestimmungen, Nachweis- und Auskunftspflichten rechtsverbindlich akzeptiert.

(2) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der finanziellen Unterstützung besteht nicht.

(3) Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Vorstand der Stiftung.

Hamburg, den 7. Dezember 2022